

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen - Oranienstr. 106 - 10969 Berlin

Chaos Computer Club Veranstaltungsgesellschaft mbH
Marienstrasse 11

10117 Berlin

Dienstgebäude:
Oranienstr. 106
10969 Berlin



Zimmer: 4050
Telefon: (030) 9028-1496
Telefax: +49 30 9028-2173

Internet: <http://www.berlin.de/bildungsurlaub>
E-Mail: bildungsurlaub@senaf.berlin.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftszeichen (bei Antwort angeben)	Bearbeiter/in	Datum
06.10.2016	Hr. Sebastian Pflieger II D 12 - 86977	Herr Marquas	11.11.2016

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 11 Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990

Veranstalter: Chaos Computer Club Veranstaltungsgesellschaft mbH
Marienstrasse 11, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 28099 142, Fax: +49 30 28099 143

Thema: Berufsbegl. Weiterbildung: 33. Chaos Communication Congress
(Ethics, Society & Politics, Security, Science, Hardware & Making, Art & Culture)
Kongresszeiten inkl. Pausen i.d.R. 11.30-00.00 Uhr (1. Tag 11.00-00.00 Uhr), 4.Tag 11.30-19.30 Uhr

Veranstaltungsart: Berufliche Weiterbildung

Teilnehmerkreis: Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die die Inhalte/Bildungsschwerpunkte der o.g. Veranstaltung für die berufliche Tätigkeit benötigen

Veranstaltungsort: Hamburg

Termin/Zeitraum: 27.12.2016 - 30.12.2016 (4 Tage)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (Abteilung, Referat, Anschrift), zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweise für den Veranstalter und für die Freistellung nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz

- Wesentliche Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäß § 12 Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) hat der Veranstalter innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der hiermit anerkannten Veranstaltung(en) unter Verwendung der (des) beiliegenden Vordrucke(s) zu berichten.
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind gemäß § 4(4) BiUrlG unentgeltlich Kopien dieses Bescheides sowie Anmelde- und Teilnahmebestätigungen auszuhändigen.
- Nach § 1(1) in Verbindung mit § 3 BiUrlG haben alle Berliner Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden unabhängig vom Lebensalter nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses gegenüber ihrem Arbeitgeber/Auszubildenden Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit/Ausbildung für anerkannte bzw. als anerkannt geltende Veranstaltungen der politischen Bildung und/oder der beruflichen Weiterbildung.
- Auszubildende können Bildungsurlaub lediglich zum Zwecke politischer Bildung nutzen
- Der Bildungsurlaub beträgt nach § 2(1) BiUrlG für Berechtigte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
10 Arbeitstage pro Kalenderjahr, über 25 Jahre 10 Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.